

Direktor Aujean erläuterte den Mitgliedern des UFE-Steerausschusses Schlüsselmaßnahmen der Gemeinschaft in den Bereichen Zoll und Steuern, die zur strukturellen Anpassung der Wirtschaften beitragen sollen, die zur Umsetzung der Lissabon-Strategie erforderlich sind.

Eine einheitliche konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage für EU-Unternehmen

Aufgrund der unterschiedlichen Steuersysteme in der EU entstanden beträchtliche zusätzliche Verwaltungskosten im Zusammenhang mit den steuerlichen Verpflichtungen. Dies hemme eine effizientere Verteilung der Ressourcen und schaffe ungleiche Ausgangsbedingungen. Doppelbesteuerung, steuerlich bedingte Kosten für die Umstrukturierung von Unternehmen sowie allgemeine Unterschiede zwischen den Steuervorschriften der Mitgliedsstaaten hätten zur Folge, dass Firmen es ggf. vorziehen, im Land zu bleiben, als in einem anderen Mitgliedsstaat tätig zu werden. Durch diese wesentlichen Hindernisse könnten die Vorteile eines wettbewerbsfähigen Marktes nicht uneingeschränkt genutzt werden. Die Beseitigung dieser Hindernisse würde Markteinsteigern neue Möglichkeiten bieten und der daraus resultierende Wettbewerb würde zu Mehrinvestitionen und Innovation führen. Eine Kostensenkung in Verbindung mit dem Abbau dieser steuerlich bedingten Hindernisse würde dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit des Produktionssektors der EU zu stärken.

Die derzeit 25 nebeneinander existierenden, unterschiedlichen und teilweise sogar miteinander unvereinbaren Körperschaft-steuersysteme in der EU würden de facto zusätzliche Befolgungskosten verursachen und böten selten die Möglichkeit eines grenzüberschreitenden Verlustausgleichs, obwohl für rein inländische Sachverhalte häufig durchaus ein Verlustausgleich vorgesehen ist. In einem echten Binnenmarkt sollte dies nicht der Fall sein. Obwohl Unternehmen die EU im Rahmen ihrer Tätigkeit (Forschung, Produktion, Inventur, Verkauf usw.) zunehmend als einen Binnenmarkt betrachten, seien sie gezwungen, diesen für ausschließlich steuerliche Zwecke in nationale Märkte zu unterteilen.

Die Körperschaftsteuervorschriften würden die grenzüberschreitende Tätigkeit in der EU anders und meist ungünstiger regeln als rein inländische Tätigkeiten. Dadurch würden Unternehmen dazu bewogen, im Inland zu investieren, und davon abgehalten, sich an ausländischen Unternehmen zu beteiligen oder Tochtergesellschaften im

Ausland zu gründen. Die Disparität der einzelstaatlichen Systeme erleichtere zudem die Steuerumgehung.

Zur Vertiefung gab Direktor Aujean den Rückblick, dass die Bemühungen der Kommission um eine einheitliche konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage bereits 2001 begannen und 2003 bekräftigt wurden. Eine einheitliche konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage würde es den im Binnenmarkt agierenden Unternehmen ermöglichen, ihre Bemessungsgrundlagen in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten nach denselben Vorschriften zu berechnen. Die Kommission beabsichtige hingegen nicht, einen harmonisierten Körperschaftsteuersatz vorzuschlagen. Eine einheitliche konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage würde jedoch einen grenzüberschreitenden Verlustausgleich ermöglichen und die derzeitigen Steuerprobleme im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Tätigkeit und der Umstrukturierung von Konzernen und Unternehmen lösen. Damit jeder Mitgliedstaat seinen eigenen Steuersatz auf seinen Anteil an der konsolidierten Bemessungsgrundlage anwenden könnte, müsste eine Methode zur Aufteilung der konsolidierten Bemessungsgrundlage zwischen den Mitgliedstaaten vereinbart werden. Diese Methode solle zu einem einfacheren und transparenteren Körperschaftsteuersystem in Europa führen.

Die Kommission will bis 2008 einen entsprechenden Gesetzesvorschlag vorlegen.

Erleichterungen bei der Mehrwertsteuer durch one-stop-shop-Regelung

Da nach einer europäischen Studie 14 % der kleinen und mittleren Unternehmen und 10 % der großen Unternehmen lediglich aufgrund der Anforderungen im Zusammenhang mit den Mehrwertsteuerpflichten noch keine mehrwertsteuerpflichtige Tätigkeit in Mitgliedstaaten aufgenommen haben, in denen sie keine Betriebsstätten haben, hatte die Kommission im Oktober 2004 einen umfassenden Vorschlag zur Vereinfachung der Mehrwertsteuerpflichten bei grenzüberschreitender Tätigkeit vorgelegt. Dieser Vorschlag soll die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen in anderen EU-Mitgliedstaaten für die Wirtschaftsbeteiligten erleichtern. Der Vorschlag sieht insbesondere das Prinzip einer einzigen Anlaufstelle vor, das es Wirtschaftsbeteiligten ermöglichen würde, eine einzige Mehrwertsteuer-

Nummer für alle Leistungen innerhalb der EU zu verwenden und eine einzige Gesamt-Mehrwertsteuer-Erklärung über ein elektronisches Portal abzugeben, die automatisch an die verschiedenen Mitgliedstaaten, in denen der Wirtschaftsbeteiligte steuerpflichtig ist, geleitet würde. Verhandlungen im Rat dauerten an.

Weiteren Handlungsbedarf sehe die Kommission laut Aujean bei den Vorschriften über Befreiungen für dem Gemeinwohl dienende Dienstleistungen und den Ausschluss öffentlicher Einrichtungen vom Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer. Die geltenden Vorschriften seien veraltet und entsprächen nicht mehr der wirtschaftlichen Realität im 21. Jahrhundert, in der ehemalige Monopole einem Liberalisierungsprozess unterzogen und weite Bereiche des öffentlichen Dienstes teilweise oder vollständig privatisiert worden seien. Dies führe zu Wettbewerbsverzerrungen und wirtschaftlichen Ineffizienzen und verleite zur Steuerumgehung. Die Kommission beabsichtige, bis Ende 2006 einen Vorschlag zur Änderung der derzeit geltenden Mehrwertsteuervorschriften vorzulegen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen in bestimmten Bereichen zu schaffen, in denen sowohl öffentliche Einrichtungen als auch Privatunternehmen agieren.

Beseitigung von durch Steuerbetrug und Steuerumgehung verursachten Verzerrungen

Steuerbetrug führt zu erheblichen Verzerrungen auf dem Binnenmarkt, verhindert fairen Wettbewerb und mindert Steuereinnahmen, die für die Finanzierung öffentlicher Leistungen auf nationaler Ebene bestimmt sind. Betrug in großem Ausmaß erhöht die Steuerbelastung steuererhrlicher Unternehmen, da die Staaten ihre Einnahmeausfälle ausgleichen müssen. „Steuersysteme sind Sache der Mitgliedstaaten und sollten es auch bleiben“, so Direktor Aujean. Dennoch sei die Kommission der Auffassung, dass gemeinsame und besser aufeinander abgestimmte Ansätze dazu beitragen würden, die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des Steuerbetrugs zu unterstützen und sie in ihrem Bemühen zu bestärken. Sie prüfe daher gegenwärtig, inwiefern es einer neuen Betrugsbekämpfungsstrategie auf europäischer Ebene bedürfe. Dafür komme ein breites Spektrum an Instrumenten infrage, so z. B. eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen innerstaatlichen Verwaltungen, die Beseitigung von Hemmnissen für den effektiven Informationsaustausch (z. B. durch einen besseren Zugang zu Bankdaten), verstärkte Verhandlungen mit Drittländern über die Einführung von Vorschriften über

den Informationsaustausch, die Weiterentwicklung der innergemeinschaftlichen Instrumente für die Verwaltungszusammenarbeit und die Verbesserung der grundlegenden Steuervorschriften.

Die Kommission würde für die erforderliche Koordinierung sorgen, insbesondere was die Verbesserung der den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Instrumente für die Verwaltungszusammenarbeit angehe. Die Vorlage einer Mitteilung zu diesem Thema sei für 2006 geplant.

Erleichterung über zeitliche Begrenzung von Steuerurteilen

Erleichtert zeigte sich Aujean auch von der Bereitschaft des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg, Steuerurteile gegen Mitgliedstaaten nicht mehr unbegrenzter Rückwirkung zu unterwerfen. Dies hatte der zuständige Generalanwalt Antonio Tizzano Anfang November in einem Rechtsstreit gegen Deutschland beantragt. Bei diesem Verfahren mit dem Namen „Meilikke“, das in Fachkreisen mit Spannung verfolgt wird, geht es um die frühere Besteuerung von Aktiendividenden. Bekanntermaßen erhielten Aktionäre von ihrem Unternehmen jährlich eine Bescheinigung der von ihm gezahlten Körperschaftsteuer, die sie sich dann auf die eigene Einkommensteuer anrechnen lassen konnten. Inzwischen ist diese Gutschrift durch das Halbeinkünfteverfahren abgelöst worden. Der Generalanwalt hielt die frühere Regelung für einen Verstoß gegen die Freiheit des Kapitalverkehrs, weil sie nicht für ausländische Aktiengesellschaften galt. Wegen der Gefahr schwerwiegender wirtschaftlicher Auswirkungen für den deutschen Staatshaushalt soll die dann fällige Steuerrückerstattung auf die Zeit seit dem 6. Juni 2000 begrenzt werden. Dieser Antrag ist bemerkenswert, weil der Generalanwalt von der bisherigen ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Urteilsbeschränkung abgewichen ist.



Michael Aujean (li.) erläuterte vor dem Steuerausschuss der Union des Finanzpersonals in Europas (UFE) den umfassenden Plan der Europäischen Kommission über EU-weite Maßnahmen im Steuerbereich. In der Bildmitte UFE-Präsident Dieter Ondracek, daneben Vizepräsident Nico Goor aus den Niederlanden.